

dig in die Strategie der Vereinten Nationen für Informations- und Kommunikationstechnologien integriert werden und dass diese Kapazitäten in vollem Umfang zur Verbreitung von Informationen auf elektronischem Wege genutzt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, verstärkte Anstrengungen zur Besetzung der freien Stellen in den subregionalen Büros zu unternehmen, unter anderem durch die Rekrutierung von Bediensteten, deren operative Fähigkeiten und fachliche Kenntnisse den Entwicklungsprioritäten der jeweiligen Subregion entsprechen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Feststellung, dass die subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika wegen des Mangels an ausreichenden Ressourcen zur Wahrnehmung der Kernaufgaben, unzureichender Anleitung und Unterstützung seitens der Kommissionszentrale und des Fehlens einer klaren Definition der Rolle der subregionalen Büros nur beschränkt in der Lage sind, in allen Ländern ihrer jeweiligen Subregion als operativer Arm der Kommission zu fungieren;

9. *hebt* den wichtigen Beitrag *hervor*, den die Wirtschaftskommission für Afrika und ihre subregionalen Büros zur Unterstützung der Bemühungen der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas um die Verwirklichung der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas leisten, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, die subregionalen Büros zu stärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, gesonderte Unterprogramme für die subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika zu entwickeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für ein besseres Zusammenwirken zwischen den regionalen Beratern und den subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika zu sorgen, um eine engere Verbindung zu den Bedürfnissen der Subregionen herzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen auf die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste gestützten umfassenden Aktionsplan zur Stärkung der subregionalen Büros vorzulegen, der zeitliche Vorgaben und eine klare Festlegung der Verantwortlichkeiten auf Managementebene enthält, und im Kontext dieses Aktionsplans sicherzustellen, dass die Wirtschaftskommission für Afrika und ihre subregionalen Büros mit ausreichenden Ressourcen zur weiteren Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas ausgestattet werden, sowie dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in vollem Umfang umgesetzt werden.

### RESOLUTION 60/236

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/601, Ziff. 6)<sup>22</sup>.

<sup>22</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

### 60/236. Konferenzplanung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003 und 59/265 vom 23. Dezember 2004,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

*nach Behandlung* des Berichts des Konferenzausschusses<sup>23</sup> und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs<sup>24</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>25</sup>,

1. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2006 und 2007<sup>26</sup> unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses;

2. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2006 und 2007 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der sechzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A vom 18. Dezember 1998, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250 und 59/265 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung fortzusetzen;

<sup>23</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 32 (A/60/32).*

<sup>24</sup> A/60/93 und Corr.1 und A/60/112.

<sup>25</sup> A/60/433.

<sup>26</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 32 (A/60/32), Anhang.*

6. *beschließt außerdem*, die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Konferenzplanung<sup>27</sup> und über die Reform der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement<sup>28</sup> wieder aufzunehmen, um Beschlüsse dazu zu fassen.

### RESOLUTION 60/237

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/602, Ziff. 6)<sup>29</sup>.

#### 60/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/237 C vom 23. Dezember 1999, 57/4 B vom 20. Dezember 2002, 59/1 A vom 11. Oktober 2004, 59/1 B vom 23. Dezember 2004 und 59/312 vom 14. Juli 2005,

*sowie unter Hinweis* auf Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

*nach Behandlung* des Berichts des Beitragsausschusses über seine fünfundsechzigste Tagung<sup>30</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses vom 12. Oktober 2005<sup>31</sup>,

*ferner nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne<sup>32</sup>,

*erneut betonend*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

#### A

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten die in Resolution 54/237 C genannte Frist zur Kenntnis zu bringen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Be-

gründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer sechzigsten Tagung gestattet wird;

7. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die die Vertreter von Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe vorgelegt haben;

8. *kommt zu dem Schluss*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und bittet Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

9. *beschließt*, dass Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer sechzigsten Tagung gestattet wird;

10. *beschließt außerdem*, dass künftige Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta allgemein bis zum Ende der Tagung der Generalversammlung, auf der die entsprechenden Anträge geprüft werden, zu gewähren sind;

#### B

11. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

12. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 63 bis 65 des Berichts des Beitragsausschusses<sup>30</sup> betreffend mehrjährige Zahlungspläne an, und ermutigt die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, die Vorlage eines solchen Plans zu erwägen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne<sup>31</sup>;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten;

#### C

15. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 68 bis 70 des Berichts des Beitragsausschusses<sup>30</sup> betreffend Maßnahmen zur Förderung der Begleichung von Beitragsrückständen;

<sup>27</sup> A/60/93 und Corr.1.

<sup>28</sup> A/60/112.

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>30</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. II* (A/60/11).

<sup>31</sup> A/C.5/60/2.

<sup>32</sup> A/60/66.